

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	000.6 - Datenschutzbeauftragter
	Bearbeiter/in	Ralph Selle-Brandes
	Telefon (0202)	563-6512
	E-Mail	ralph.selle-brandes@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.04.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0277/18/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.05.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Anfrage der Ratsgruppe AfW "Datenschutz" (VO/0277/18) vom 29.03.2018		

Grund der Vorlage

Antwort auf die Anfrage der Ratsgruppe AfW „Datenschutz“ (VO/0277/18)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Antworten der Verwaltung ohne Beschlussfassung entgegen.

Unterschrift

Mucke

Beantwortung

Vorbemerkung:

Am 24.05.2016 wurde die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren in Kraft gesetzt, so dass ab dem 25.05.2018 die DS-GVO unmittelbar umzusetzen ist. Die DS-GVO entspricht bezüglich der Erlaubnistatbestände im Wesentlichen dem bisherigen strengen deutschen Datenschutzrecht, so dass grundsätzlich eine bisher rechtmäßige Datenerhebung und –verarbeitung in der Regel auch weiterhin rechtmäßig ist.

Insgesamt erweitert wurden jedoch die Anforderungen bezüglich der Transparenz gegenüber den Betroffenen und der mögliche Bußgeldrahmen. Die Behörden und Einrichtungen des Landes werden aber voraussichtlich auf Grund besonderer gesetzlicher Regelung im Wesentlichen nicht von dem erhöhten Bußgeldrahmen betroffen sein (Entwurf Datenschutzgesetz NRW Landtag NRW Drucksache 17/1981)).

Zu den Fragen im Einzelnen:

Frage 1:

Dürfen die bisher im Ratsinformationssystem RIS veröffentlichten Kontaktdaten und persönlichen Angaben von Stadtverordneten, Bezirksvertretern, sachkundigen Bürgern und anderen noch für öffentlichen und persönlichen Schriftverkehr benutzt werden? Bitte beantworten Sie dies auch im Hinblick auf das Personal der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften.

Antwort zu Frage 1:

Die Daten der Mandatsträger/innen wurden bisher mittels eines Personalbogens erhoben. In dem Begleitschreiben wurde auf die Publizierung hingewiesen und um Kennzeichnung der nicht zu veröffentlichenden Daten gebeten. Die Veröffentlichung erfolgt dann in Abhängigkeit dieser Rückmeldung der Betroffenen. Somit wird von einem Einverständnis ausgegangen, das natürlich jederzeit widerrufen werden kann.

Darüber hinaus besteht jedoch keine einheitliche juristische Meinung, inwieweit die personenbezogenen Daten auch ohne gesonderte Einwilligung bereits aus der Transparenzpflicht, dem öffentlichem Interesse oder auf Grund einer Offenkundigkeit (u.a. Daten aus Bekanntmachung gem. Wahlgesetz NRW) in einem Ratsinformationssystem veröffentlicht werden dürfen. Verschiedene Landesdatenschutzbeauftragte (u.a. Niedersachsen) halten die Veröffentlichung z.B. von Vorname, Name, Fraktion und Kommunikationsdaten wie E-Mail-Adresse für vertretbar.

Eine zusätzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung des Berufs der betroffenen Gremienbeteiligten ist bei Jahresabschlüssen von Eigenbetrieben gem. § 21 EigenbetriebsVO i.V.m. dem 3. Buch des HGB (§ 285 Abs. 10 HGB) gegeben.

Die Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung von Mitarbeiterdaten findet sich im Datenschutzgesetz NRW (§ 29 DSGVO NRW alt / § 18 DSGVO NRW neu).

Insgesamt wird eine Änderung der Rechtmäßigkeit der Nutzung der angesprochenen Daten auf Grund der neuen DS-GVO nicht gesehen. Die veröffentlichten Kontaktdaten dürfen grundsätzlich weiterhin für den Schriftverkehr genutzt werden. Eine Optimierung und Erweiterung der Informationen zu dem Personalbogen ist jedoch im Rahmen der neuen Gesetzgebung notwendig.

Frage 2:

Bisher werden die Mitteilungen zu den Aufwandsentschädigungen den Stadtverordneten, BV-Mitgliedern und sachkundigen Bürgern per unverschlüsselter PDF-Datei übersandt. Dieses Verfahren, welches bereits den bisherigen Datenschutzbestimmungen zuwiderlief, ist erst recht nicht mit der neuen Richtlinie konform. Wie soll in Zukunft die Richtlinie rechtsfest umgesetzt werden?

Antwort zu Frage 2:

Die unverschlüsselte Mitteilung der Daten der Aufwandsentschädigungen via E-Mail entspricht nicht den Anforderungen an einem angemessenen und dem Stand der Technik entsprechenden Schutz personenbezogener Daten. Zwar ist hieraus nicht zwingend ein unberechtigter Zugriff Dritter abzuleiten, jedoch auf Grund der Infrastruktur und Technik des Internets nicht hinreichend ausgeschlossen. Seitens des Ratsbüros wurde daher der Versand via E-Mail gesondert angekündigt, verbunden mit der Option dieser Versandart zu widersprechen. Ob das Angebot eines Widerspruchs genügt, ist im Rahmen der Umstellung auf die EU DS-GVO kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen. Diesbezüglich wird die

Bereitstellung eines geschützten Kommunikationsweges angestrebt.

Frage 3:

Die Übersendung von nicht-öffentlichen Dokumenten erfolgte in der Vergangenheit bereits nicht gemäß den bisher geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Wie soll dies in Zukunft geschehen und wie werden die Stadtverordneten, Bezirksvertreter und sachkundigen Bürger geschult, um die neuen Datenschutzbestimmungen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht zu verletzen?

Antwort zu Frage 3:

Die Bereitstellung und Übermittlung nicht-öffentlicher Dokumente erfolgt via Mandatos / RIS. Der Übertragungsweg ist verschlüsselt (https) und der Zugriff auf einen berechtigten Benutzerkreis beschränkt. Dies entspricht den Forderungen an die angemessenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten im Sinne der DS-GVO. Eine Übersendung nicht-öffentlicher Dokumente mittels unverschlüsselter E-Mail seitens der Stadt Wuppertal ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Mitarbeiter/innen der Stadt Wuppertal werden bezüglich der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen regelmäßig informiert und sensibilisiert. Eine gesonderte Schulung der Mandatsträger wurde bisher nicht nachgefragt und ist daher derzeit nicht vorgesehen. Sollte sich ein Bedarf manifestieren, so kann eine entsprechende interne oder externe Schulung geplant und angeboten werden.